

# ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme

## Geschäftsordnung

### § 1 Mitgliedschaft

(1) Die Bundesregierung hat am 23. September 2022 die ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme (im Folgenden: „die Kommission“) eingesetzt.

(2) Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ein persönliches Ehrenamt. Jedes Mitglied kann eine persönliche Vertretung benennen. Die Vertretungsperson ist im Vertretungsfall rede-, aber nicht stimmberechtigt.

### § 2 Besetzung

(1) Der Kommission gehören drei Vorsitzende und 18 weitere stimmberechtigte sowie drei nicht-stimmberechtigte Mitglieder an. Den Vorsitz der Kommission übernehmen Prof. Dr. Veronika Grimm, Prof. Dr. Siegfried Rußwurm und Michael Vassiliadis. Die Vorsitzenden vertreten die Kommission nach außen und koordinieren die Arbeit nach innen.

(2) Die Vorsitzenden handeln gemeinschaftlich, soweit sie nicht generell oder im Einzelfall bestimmte Aufgaben einem Vorsitzenden übertragen. Die Vorsitzenden streben einvernehmliche Lösungen an.

(3) Die Vorsitzenden bereiten gemeinsam die Kommissionssitzungen vor. In dringlichen organisatorischen Einzelfällen können die Vorsitzenden für die Kommission handeln. Sie haben dann unverzüglich der Kommission zu berichten.

### § 3 Geschäftsstelle

(1) Zur organisatorischen Unterstützung wird im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eine Geschäftsstelle der Kommission eingerichtet, die Sekretariatsaufgaben erfüllt.

(2) Die Geschäftsstelle stimmt sich in ihrer Aufgabenerfüllung mit den Vorsitzenden ab.

(3) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere die Unterstützung bei der Vorbereitung der Sitzungen der Kommission und bei der Erarbeitung des Entwurfes des Berichtes der Kommission.

(4) Für inhaltliche Vorarbeiten und fachliche Stellungnahmen stehen der Kommission die Kapazitäten der fachlich zuständigen Bundesministerien zur Verfügung, die von der Geschäftsstelle in Abstimmung mit den Kommissionsvorsitzenden, auf deren Anforderung oder auf der Grundlage eines Beschlusses der Kommission koordiniert werden. Falls notwendig, holt die Geschäftsstelle in Abstimmung mit den Vorsitzenden externe Expertise ein.

## **§ 4 Sitzungen**

- (1) Die Vorsitzenden bestimmen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen und empfehlen den Arbeitsplan der Kommission. Die Vorsitzenden haben eine Sitzung anzuberaumen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
- (2) Die Vorsitzenden leiten die Sitzungen im Wechsel. Die Tagesordnung und die Vorlagen sollen den Mitgliedern vor dem Sitzungstag zugehen. Anträge zur Tagesordnung sind der Geschäftsstelle vor dem Sitzungstag zu übermitteln.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, sich durch einen Mitarbeiter aus ihrem näheren Arbeitsumfeld begleiten zu lassen.
- (4) Mitglieder der Geschäftsstelle nehmen an allen Sitzungen der Kommission teil. Daneben nehmen Vertreter des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und des Bundesministeriums der Finanzen an den Sitzungen der Kommission teil.
- (5) Die Sitzungen finden grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
- (6) Die Mitglieder und weiteren Teilnehmenden an den Sitzungen sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen und die als vertraulich bezeichneten Unterlagen verpflichtet.
- (7) Die Kommission kann weitere Teilnehmer sowie externe Sachverständige zu ihren Sitzungen hinzuziehen, um mit diesen Fachgespräche sowie Anhörungen durchzuführen.
- (8) Die Kommission kann auf Vorschlag der Kommissionsvorsitzenden Arbeitsgruppen bilden, die der Kommission regelmäßig berichten und ihr ihre Ergebnisse vorlegen. Für die Arbeit der Arbeitsgruppen gilt die Geschäftsordnung der Kommission.

## **§ 5 Protokolle**

- (1) Die Geschäftsstelle fertigt über jede Sitzung ein Ergebnisprotokoll an, welches durch die Vorsitzenden freigegeben wird und danach von der Geschäftsstelle an die Kommissionsmitglieder versandt wird.
- (2) Abstimmungsergebnisse werden in den Protokollen grundsätzlich allein nach der Anzahl der Stimmen (Zustimmung, Ablehnung, Enthaltung) dokumentiert.
- (3) Die Kommissionsmitglieder erhalten binnen sieben Werktagen eine Abschrift in elektronischer Form. Die Ergebnisprotokolle unterliegen der Vertraulichkeit. Sie gelten, soweit kein Widerspruch erfolgt, einer Woche nach Ihrer Verteilung als angenommen.

## **§ 6 Beschlüsse**

- (1) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(3) Die Vorsitzenden sind stimmberechtigt.

(4) Stimmenthaltungen sind zulässig. Abweichende Meinungen sind auf Verlangen in das Protokoll der Sitzung aufzunehmen.

### **§ 7 Empfehlungen und Abschlussbericht**

(1) Die Kommission legt auf der Grundlage des Einsetzungsbeschlusses und dessen Zeitplan einen Abschlussbericht der Bundesregierung vor.

(2) Wird im Hinblick auf einen wesentlichen Gegenstand des Abschlussberichts eine einheitliche Auffassung nicht erzielt, so sollen dem Bericht die unterschiedlichen Ansichten angefügt werden.

(3) Dessen unbeschadet bemüht sich die Kommission, zu allen Fragen eine einvernehmliche Lösung zu finden, da der Erfolg der Kommissionsarbeit letztlich davon abhängt, dass ein breiter Konsens zustande kommt.

(4) Die Bundesregierung veröffentlicht den Abschlussbericht.

### **§ 8 Öffentlichkeitsarbeit**

Erklärungen für die Kommission und deren Arbeit werden von den Vorsitzenden in miteinander abgestimmter Form abgegeben.

### **§ 9 Reisekostenerstattung**

Die Aufwendungen für Dienstreisen werden den Mitgliedern der Kommission auf Antrag grundsätzlich nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) erstattet.

### **§ 10 Änderungen der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Kommissionsmitglieder.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 24. September 2022 in Kraft.